

Information des GKV–Spitzenverbandes zur Eindeutigkeit und lebenslangen Gültigkeit der Krankenversicherungsnummer gemäß § 290 SGB V

Es bestehen Befürchtungen und Behauptungen, die Krankenversicherungsnummer (KVNR) nach § 290 SGB V sei weder eindeutig noch lebenslang gültig.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ist die KVNR für GKV–Versicherte grundsätzlich sowohl eindeutig als auch lebenslang gültig. Das vom Gesetzgeber legitimierte Verfahren sieht vor, dass bei der Vergabe der KVNR die Rentenversicherungsnummer (VSNR) als Basis verwendet wird. Es kommt jedoch zu Tatbeständen, die eine Änderung der Rentenversicherungsnummer und in der Folge zwangsläufig zu einer Änderung der KVNR führen. Dies dient der Sicherstellung der Eindeutigkeit beider Nummern. Bei diesen Fällen handelt es sich um gesetzlich geregelte Ausnahmefälle, die selten auftreten.

Folgende beispielhafte Konstellationen können zu einer Änderung der Rentenversicherungsnummer führen:

- Es kann sich die Rentenversicherungsnummer aufgrund eines fehlerhaften Geburtsdatums (vgl. § 3 Abs. 1 VKVV) ändern. In einem solchen Fall „sperrt“ die Rentenversicherung die fehlerhafte Nummer und erteilt eine neue Rentenversicherungsnummer. Aus einer solchen Änderung der Rentenversicherungsnummer kann sich eine Änderung der KVNR ergeben.
- Ein weiterer Grund für die Änderung einer Rentenversicherungsnummer kann die Vergabe von mehr als einer Nummer an eine Person sein. In diesem Fall sperrt die Rentenversicherung die „zu viel vergebenen“ Rentenversicherungsnummern (vgl. § 3 Abs. 2 VKVV). Unter Umständen kann sich die KVNR in diesem Fall ändern.
- Ebenso ändert sich die Rentenversicherungsnummer, falls eine Rentenversicherungsnummer versehentlich mehreren Versicherten zugeordnet wurde (vgl. § 3 Abs. 3 VKVV). In dieser Fallkonstellation könnte es möglicherweise passieren, dass eine Krankenversicherungsnummer aufgrund der Doppelzuordnung der Rentenversicherungsnummer mehr als einem Versicherten zugeordnet wird und somit nicht mehr eindeutig ist. In einem solchen Fall ergibt sich ebenfalls eine Änderung der Krankenversicherungsnummer für die oder den Betroffenen.

Die beispielhaft dargestellten Konstellationen können zu Schwierigkeiten bei der Vergabe der Rentenversicherungsnummer führen. Seitens der Rentenversicherung bestehende und etablierte Verfahren gewährleisten deren zielgerichtete und rasche Beseitigung – ggf. durch Vergabe einer neuen Rentenversicherungsnummer. Die für die Vergabe der KVNR zuständige Vertrauensstelle ist für diese seltenen Fälle vorbereitet: Änderungen der Rentenversicherungsnummer erhält sie seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 2005 in einem vollautomatischen maschinellen Meldeverfahren.